

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dauner Burgbrunnen für Tankanlagen

1. Leistungen Dauner Burgbrunnen

- 1.1 Die Dauner Burgbrunnen Kohlendioxid und Technische Gase, Inhaber Jan Sönnichsen e.K. (im Folgenden Dauner Burgbrunnen) erstellt und montiert alle diejenigen Teile der Tankanlage, die zur Funktionsfähigkeit der Anlage selbst notwendig sind. Hierzu gehören nachfolgenden Teile/Leistungen:
 - Betriebsbereite Druckbehälter,
 - Wiegevorrichtung,
 - MSR-Technik, einschließlich Installationen am Behälter,
 - Verbindung der MSR-Technik mit der Elektrik, die der Kunde bis zur Behälteranlage heranzuführt.
- 1.2 Dauner Burgbrunnen bestätigt, dass für Schäden, die vom Eigentum der Dauner Burgbrunnen ausgehen, Versicherungsschutz besteht.
- 1.3 Im Falle der vorübergehenden Außerbetriebnahme der Anlage wird die Versorgung ersatzweise durch Dauner Burgbrunnen sichergestellt. Dies gilt nicht, sofern die Außerbetriebnahme vom Kunden zu vertreten ist.

2. Betrieb der Anlage, Pflichten des Kunden

- 2.1 Der Kunde ist Betreiber der Tankanlage auf eigene Gefahr, jedoch nach Weisungen der Dauner Burgbrunnen und unter Beachtung einschlägiger Vorschriften.
- 2.2 Der Kunde wird die Tankanlage gegen Sachschäden und Haftpflicht versichern. Schäden und Störungen an der Anlage wird der Kunde unverzüglich gegenüber Dauner Burgbrunnen anzeigen.
- 2.3 Die Tankanlage bleibt im Eigentum der Dauner Burgbrunnen.
- 2.4 Transportkosten fallen zu Lasten des Kunden. Hinsichtlich der Miete für die Tankanlage treffen die Parteien eine Individualvereinbarung.

3. Befüllung der Anlage

- 3.1 Die Befüllung der Tankanlage ist Dauner Burgbrunnen vorbehalten. Dritte dürfen nur im Auftrag der Dauner Burgbrunnen die Befüllung vornehmen. In Notfällen (Lieferschwierigkeiten durch Dauner Burgbrunnen o.ä.) ist der Kunde berechtigt, die Befüllung der Tankanlage nach vorheriger Rückfrage bei Dauner Burgbrunnen selbst durch Dritte zu veranlassen.
- 3.2 Dauner Burgbrunnen ist es gestattet, die Anlage ohne ausdrückliche Bestellung durch den Kunden zur Abwendung von Schäden aufzufüllen.
- 3.3 Berechnungsgrundlage ist die von Dauner Burgbrunnen durch Nachweis festgestellte Liefermenge.

4. Wartung und Reparatur

- 4.1 Wartung und Instandhaltung der Tankanlage bleibt Dauner Burgbrunnen vorbehalten.
- 4.2 Die Kosten für die Wartung trägt, bei vertragsgemäßer Behandlung der Tankanlage durch den Kunden, Dauner Burgbrunnen. Die Kosten von Reparaturen fallen dem Kunden zur Last. Dies gilt nicht, sofern es sich um Reparaturen handelt, die durch Verschleiß der Anlage bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstanden sind.

5. Haftung

- 5.1 Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen Dauner Burgbrunnen sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, gleich ob sie auch Ansprüche aus Vertrag, vertragsähnliche oder gesetzliche Schuldverhältnisse gestützt werden, insbesondere auf Verzug, Rücktritt, Mängel oder unerlaubte Handlung. Für Mängel gilt dies allerdings nur, sofern Dauner Burgbrunnen den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Tankanlage oder gelieferten Waren übernommen hat.
- 5.2 Dieser Ausschluss gilt nicht für schuldhafte Handlungen, die zu Schäden führen, soweit diese aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, sowie auch nicht für grob fahrlässige und vorsätzliche Handlungen seitens Dauner Burgbrunnen, deren gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen, die zu sonstigen Schäden führen.
- 5.3 Soweit die Haftung von Dauner Burgbrunnen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Dauner Burgbrunnen.

6. Verjährung

Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Anspruchs, soweit das Gesetz nicht eine kürzere Verjährungsfrist vorsieht. Für Produkthaftungsansprüche gilt die gesetzliche Frist.

7. Vertragsdauer

- 7.1 Die Vertragslaufzeit beginnt mit der ersten Befüllung der Tankanlage durch Dauner Burgbrunnen.
- 7.2 Bei vertragsgemäßer Beendigung des Vertrages gehen die Kosten der Demontage und des Abtransports aller entfernbaren Teile der Tankanlage zu Lasten von Dauner Burgbrunnen, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist.

8. Allgemeine Regelungen

- 8.1 Bei Insolvenz des Kunden, Pfändung zu seinen Lasten oder sonstigen Ansprüchen Dritter gegen ihn wird der Kunde unverzüglich, spätestens zwei Monate vorher Dauner Burgbrunnen hierüber informieren.
- 8.2 Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind bemüht, sodann eine Ersatzregelung zu finden, die den wirtschaftlichen Interessen beider Parteien gerecht wird und mit den übrigen Regelungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen in Einklang steht.
- 8.3 Erfüllungsort ist der Sitz von Dauner Burgbrunnen.
- 8.4 Liegen die Voraussetzungen für eine wirksame Gerichtsstandvereinbarung vor, so ist dieser der Sitz von Dauner Burgbrunnen.